

in vier verschiedenen Columnen dargelegt: erstens, wie das alte Gesetz ist, zweitens, wie der Entwurf lautet, drittens, welches die Beschlüsse der Zweiten Kammer sind und viertens, wie die Anträge der Deputation lauten, so glaube ich von jedweder Vorlesung absehen zu dürfen und bloß die Deputationsanträge proclamiren zu brauchen. Es ist mir aber mitgetheilt worden, daß doch einige von den Herren wünschen, daß diejenige Fassung, welche die Kammer annehmen soll, verlesen werde. Ich werde also dem Wunsche entsprechen und heute meinen Vortrag in dieser Weise einrichten.

Wir sind gestern bis mit § 13 gekommen. Ich beginne also mit dem Abschnitt II, Grundsätze für die Einschätzung.

Die Deputation beantragt: die Ueberschrift dieses Abschnittes II, Grundsätze für die Einschätzung, unverändert anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Genehmigt die Kammer? — Einstimmig: Ja.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: § 14 lautet nach dem Entwurf und Beschluß der Zweiten Kammer:

„Das Einkommen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt.“

Die Deputation rathet Ihnen an, diese Fassung anzunehmen.

Ein geehrtes Mitglied unserer Deputation, Herr Seiler, hat es sich vorbehalten, nach Befinden bei § 14 seine dissentirende Ansicht, die zwar in dem Berichte schon niedergelegt ist, noch näher zu begründen. Ich habe zu erwarten, ob dies geschehen wird.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Herr Seiler!

Rittergutsbesitzer Seiler: Nur zur Erklärung Dessen, was der Herr Referent angeführt hat, habe ich zu bemerken, daß ich allerdings der Ansicht war und auch heute noch bin, daß es zweckmäßiger sein möchte, alle zwei Jahre eine Einschätzung vorzunehmen, indem dadurch ein Ersatz für die Constanz, die in der früheren Ertragssteuer lag, den Interessen der Staatscasse gegenüber geschaffen werden könnte, die Steuerpflichtigen weniger mit der Einschätzung geplagt, letztere billiger werden würde. Der Herr Staatsminister behauptet das Gegentheil. Die Erfahrung wird es lehren. Ich habe mich der Majorität in der Deputation gefügt, weil mir allerdings concrete, bestimmte Unterlagen zur Vertheidigung meiner Ansicht nicht zu Gebote standen, noch auch

Präsident von Zehmen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn es nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte. Ich frage: ob der Herr Referent noch Etwas zu bemerken hat?

(Wird verneint.)

Die Deputation beantragt unveränderte Annahme des Paragraphen nach dem Entwurf und bez. nach dem Beschluß der Zweiten Kammer.

„Tritt die Kammer bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: In § 15 hat die Zweite Kammer den Eingang, Punkt 1 und 2 ganz unverändert nach dem Entwurf angenommen. Die Deputation rathet Ihnen an, ein Gleiches zu thun. Die Ihnen vorgeschlagene Fassung lautet demnach wie folgt:

„§ 15.

Für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind im Allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebs, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.

2. Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens, sie kommen daher ebenso, wie Verminderungen des letzteren — vorbehaltlich der Bestimmung in § 21, Punkt 1 — nur insofern in Berücksichtigung, als die Erträgnisse des Vermögens dadurch vermehrt oder vermindert werden.“

Bei Punkt 3 schlägt Ihnen Ihre Deputation eine ziemlich wichtige Aenderung des Entwurfs und des von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses vor. Ich glaube, es wird aber besser sein, wir kommen darauf erst später und nehmen zunächst die Punkte 1 und 2 voraus.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand zu § 15 Punkt 1 und 2 das Wort? — Es geschieht nicht. Die Deputation schlägt vor, den Eingang des § 15, sowie Punkt 1 und 2 unverändert und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer anzunehmen.

„Tritt die Kammer bei?“

Einstimmig: Ja.